

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen von LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH**

### **1. Allgemeine Informationen**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH, Wirtschaftspark 18, 8530 Deutschlandsberg ("LOGICDATA") gelten für alle Bestellungen und Mengenkontrakte, die von LOGICDATA erteilt werden.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestellt LOGICDATA ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Die Annahme der Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch LOGICDATA oder deren Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Umgekehrt erkennt der Lieferant durch Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.

### **2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Änderungen**

Bestellungen sind für LOGICDATA rechtlich bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Unternehmen unterzeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder über eine EDI-Schnittstelle erfolgt.

Der Lieferant übersendet LOGICDATA innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung muss mit der Bestellung übereinstimmen und Lieferzeit, Bestellnummer, Lieferdatum, Incoterms, Zahlungsbedingungen und Preise enthalten. Abweichungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von LOGICDATA schriftlich bestätigt werden.

LOGICDATA behält sich das Recht vor, die erteilte Bestellung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung zu widerrufen.

LOGICDATA kann jederzeit bis zu acht Kalenderwochen vor dem Liefertermin Änderungen der Lieferung oder Leistung verlangen oder Bestellungen ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall trägt LOGICDATA die Kosten für bereits fertiggestellte Lieferungen oder Leistungen sowie die Kosten für zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe im Rahmen der in der Bestellung als verbindlich anzusehenden Produktions- und Materialfreigabe. Dies ist auf das unbedingt Notwendige beschränkt und gilt nur, wenn dieser Bestand vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen und Anstrengungen zu treffen, um die Kosten zu minimieren.

Änderungen der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von LOGICDATA vorgenommen werden.

### **3. Preise, Aufrechnung und Abtretung**

Die Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und schließen Nebenforderungen aus. Kosten für Funktions- und Qualitätsprüfungen, Dokumentation, Verpackung, Versicherung, Transport und Zoll sind enthalten. Die Angebote sind kostenlos, unabhängig von den dafür erforderlichen Vorarbeiten.

Die Aufrechnung mit LOGICDATA-Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig. Der Lieferant verzichtet auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf LOGICDATA.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen LOGICDATA ohne schriftliche Zustimmung von LOGICDATA abzutreten.

#### **4. Lieferung**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, liefert der Lieferant DDP (Incoterms 2020). Als Erfüllungsort gilt die Lieferadresse der Bestellung.

Alle Lieferungen müssen den entsprechenden Versandpapieren beigelegt werden, die eine genaue Inhaltsangabe enthalten müssen. Ohne diese ist LOGICDATA berechtigt, Lieferungen oder Leistungen abzulehnen.

Wird die Lieferung oder Leistung am Erfüllungsort nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht, so kann LOGICDATA die Annahme der Lieferung oder Leistung verweigern oder vom Lieferanten die Übernahme aller dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Lagerung, Verarbeitung, Rücksendung) verlangen.

Lieferungen an LOGICDATA erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, es sei denn, dies ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen.

Die Bestimmungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 ABGB finden keine Anwendung.

#### **5. Mengenkontrakte**

LOGICDATA ist berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren und Liefertermine um maximal drei Monate zu verschieben, sofern dies dem Lieferanten mindestens dreißig Kalendertage vor dem betroffenen Liefertermin schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall hat der Lieferant die betroffene Lieferung unter Ausschluss weiterer Reklamationen unentgeltlich für längstens drei Monate zu lagern. Ab dem vierten Monat ist LOGICDATA berechtigt, die Produkte für eine Pauschale von 1% des Wertes der gelagerten Produkte gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu lagern. Die Aussetzung kann maximal sechs Monate dauern.

Für jedes Produkt, das Gegenstand eines Mengenktrakts ist, muss der Lieferant eine Reserve an versandfertigen Produkten (Fertigprodukten) vorhalten, um kurzfristige Nachfrageschwankungen auszugleichen. Die Lagerreserven müssen jederzeit in einem Umfang von mindestens zwanzig Prozent der geplanten Gesamtmenge gehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lagerreserven unverzüglich nach Entnahme aufzufüllen. Bevor LOGICDATA den vollen Inhalt eines Mengenktrakts erhalten hat, muss der Lieferant sicherstellen, dass ein eventuell noch vorhandener Reservebestand in die Endlieferung integriert wird. Daher verbleiben bei Vertragserfüllung keine Produkte in Reserve. Dies gilt nicht, wenn LOGICDATA den Lieferanten schriftlich um die Vorhaltung von Reservebeständen bis zu einem späteren Mengenktrakt gebeten hat.

Muss eine Bestellung von LOGICDATA über einen Dritten erfolgen (aufgrund einer Lieferlücke auf Lieferantenseite), so ist LOGICDATA berechtigt, den bestehenden Mengenvertrag um diese Menge zu kürzen und allfällige Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung des weitergehenden verursachten Schadens bleibt unberührt.

Wurde am Ende der vereinbarten Mengenvertragslaufzeit die angegebene Warenmenge nicht abgeholt, kann LOGICDATA den Mengenvertrag ohne zusätzliche Kosten um bis zu sechs Monate verlängern.

Sechs Monate vor Ablauf eines Mengenktrakts oder nach Abruf von mehr als 50 % der Gesamtmenge des Mengenktrakts ist der Lieferant verpflichtet, LOGICDATA mitzuteilen, dass einer dieser Punkte erreicht ist, um mögliche Versorgungslücken zu vermeiden.

#### **6. Qualität**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität der Ware durch Anwendung eines angemessenen Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig) sicherzustellen und die Qualitätssicherungsrichtlinien von LOGICDATA während und nach Fertigstellung der Lieferungen einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, nach einem Umweltmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig) zu arbeiten. Die aktuelle LOGICDATA Qualitätssicherungsvereinbarung (QSVK) ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen, abrufbar unter: <https://www.logicdata.net/downloads/>

LOGICDATA sowie alle Kunden von LOGICDATA haben das Recht, einen Nachweis über die Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme des Lieferanten zu verlangen. Sie behalten das Recht auf Unterrichtung über Stichproben-, Inspektionsmethoden und gegebenenfalls auch über die Methoden von Unterlieferanten. LOGICDATA kann Audits im Unternehmen des Lieferanten durchführen.

## **7. Materiallieferung**

Gelieferte Materialien bleiben Eigentum von LOGICDATA und sind als solche zu bezeichnen, sowie getrennt zu lagern und zu verwalten. Der Lieferant hat Wertminderung oder Materialverlust zu ersetzen. Materialien dürfen nur für LOGICDATA-Bestellungen verwendet werden. Wenn die Bearbeitung des Materials abgeschlossen ist, wird LOGICDATA direkter Eigentümer des neuen oder überarbeiteten Artikels. Die Abrechnung und Bezahlung der gelieferten Materialien erfolgt in der von LOGICDATA bekannt gegebenen Form. Nicht benötigtes oder unverarbeitetes Material muss kostenlos an LOGICDATA zurückgeschickt werden.

Sollten Mängel am Material vorhanden sein, so hat der Lieferant LOGICDATA unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **8. Zahlung**

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder der Ware oder mit der Beendigung der Leistung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, so ist der vereinbarte Liefertermin der früheste Beginn der Zahlungsfrist.

Bei Zahlung für angenommene Lieferungen innerhalb von 30 Tagen wird ein Skonto von 3 % gewährt. Andernfalls erfolgen Lieferungen innerhalb von 90 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## **9. Verzug**

Der Lieferant ist verpflichtet, vereinbarte Liefertermine einzuhalten und für die rechtzeitige Belieferung von LOGICDATA zu sorgen.

Kommt der Lieferant in Verzug, so ist LOGICDATA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des vom Verzug betroffenen Gesamtauftragswertes zu verlangen. Diese Verpflichtung ist verschuldensunabhängig. Nach Ablauf der Straffrist hat LOGICDATA das Recht, ohne Vorankündigung und ohne Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz von der Bestellung zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung des weitergehenden verursachten Schadens bleibt unberührt. Dazu gehören unter anderem Deckungskäufe und Schäden, die aus Betriebsunterbrechungen resultieren.

## **10. Höhere Gewalt**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung ist höhere Gewalt definiert als jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und es einer Partei unmöglich macht, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Naturereignisse und Katastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus und gesetzliche oder behördliche Anordnungen.

Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von Leistungspflichten befreit.

Soweit die Störung von nicht unerheblicher Dauer ist und sie eine erhebliche Nachfrageminderung zur Folge hat, ist LOGICDATA unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende

Verzögerungen hat der Lieferant LOGICDATA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht oder verzögert sie sich durch Verschulden des Lieferanten, so hat der Lieferant den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung an LOGICDATA hätte vermieden werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, LOGICDATA ein entsprechendes Notfallkonzept vorzulegen.

#### **11. Gewährleistung, Garantie, Haftung**

Der Lieferant leistet für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten ab Übergabe an den Endkunden Gewähr dafür, dass die Lieferung oder Leistung auftragsgemäß, vollständig und mangelfrei ist. Die Lieferung oder Leistung muss die gewollten und vereinbarten Eigenschaften und den Verwendungszweck erfüllen, frei von Mängeln in Konstruktion, Ausführung und Material sein, den anerkannten Regeln der Entwicklung und Technik entsprechen und nur Material von erstklassiger und geeigneter Qualität entsprechend der zugrundeliegenden Ausführung enthalten. Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen.

Nach der Beseitigung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Nachbesserung durch LOGICDATA für die gesamte von dem Mangel betroffene Lieferung oder Leistung neu.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Lieferung von Nach-, Ersatz- und Verschleißteilen für die Dauer von 15 Jahren nach der Lieferung bzw. Leistung.

LOGICDATA hat das Recht, kostenlos Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Lieferung oder Leistung zu verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten von der Gegenpartei beheben zu lassen, einen Rabatt zu verlangen, den Vertrag zu ändern und Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für alle Kosten und Schäden, die LOGICDATA durch einen Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen entstehen, einschließlich verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder Leistung.

Der Lieferant ist verpflichtet, LOGICDATA von Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

#### **12. Rücktritt vom Vertrag**

LOGICDATA ist berechtigt, bis zur Abnahme der vertraglichen Leistung jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und ist nicht verpflichtet, Gründe für den Rücktritt anzugeben. In diesem Fall vergütet LOGICDATA dem Lieferanten die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig zum Anteil des Kaufpreises. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Vorleistungen oder Forschungs- und Entwicklungsleistungen des Lieferanten sind nicht zu vergüten, es sei denn, diese fallen nachweislich ausschließlich aufgrund des konkreten Vertrages an.

LOGICDATA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unter anderem aus folgenden Gründen: wenn der Lieferant Lieferungen einstellt, Arbeiten unterbricht oder vertragliche Fristen oder sonstige Termine nicht einhält. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Vergütung.

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Verfahren wegen Materialmangels abgewiesen, so ist LOGICDATA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

#### **13. Rechte an geistigem Eigentum**

Muster, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Vorrichtungen ("Geräte"), die LOGICDATA dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von LOGICDATA. Geräte dürfen nur für die Ausführung von LOGICDATA-Aufträgen verwendet und ohne Zustimmung von LOGICDATA nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Nach Ausführung des Auftrages müssen LOGICDATA-Geräte zurückgezogen werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen, die er neben der Lieferung oder Leistung zur Verfügung stellt, keine Rechte Dritter verletzen und insbesondere nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

Bei Verstößen gegen diese Rechte und im Hinblick auf Regelungen von Schadensersatzansprüchen Dritter stellt der Lieferant LOGICDATA schadlos.

Der Lieferant räumt LOGICDATA ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich begrenztes und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an Software- und Hardwareprodukten und deren zugehöriger Dokumentation ein.

#### **14. Vertraulichkeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur solchen Personen offenbaren, die zur Erreichung des Vertragszwecks Zugang benötigen. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung für alle Personen verbindlich ist, denen vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Bestimmung offengelegt werden.

#### **15. Unterlieferanten**

Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOGICDATA berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen. Hat LOGICDATA der Vertragserfüllung durch Subunternehmer schriftlich zugestimmt, so hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer den Inhalt dieser Einkaufsbedingungen einhält. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Mängel oder Schäden, die der Subunternehmer oder Sublieferant gegenüber LOGICDATA verursacht.

#### **16. Versicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden abdeckt und alle möglichen Risiken bis zu mindestens 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist ausschließlich den Leistungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber LOGICDATA vorbehalten und wird durch andere Schadensfälle, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht berührt. Der Lieferant wird den Versicherungsnachweis zu Beginn des Vertrages durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung erbringen und diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen in ursprünglicher Form und Höhe aufrechterhalten.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines wirksamen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Vertragsrechts (maßgeblich für den internationalen Warenkauf).

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Graz vereinbart. LOGICDATA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

#### **18. Datenschutz**

Gegebenenfalls werden die Parteien alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") verarbeiten und übermitteln. Die LOGICDATA Datenschutzerklärung ist Teil dieser Vereinbarung und auf der LOGICDATA Website ([www.logicdata.net](http://www.logicdata.net)) verfügbar.

Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer stellt die jeweilige übermittelnde Partei sicher, dass die personenbezogenen Daten weiterhin im Einklang mit der DSGVO verarbeitet werden. Keine der Parteien wird personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, wenn eine solche Datenübermittlung nicht durch

die Durchführung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich EU-Standardvertragsklauseln, legitimiert wurde, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten.

Die Parteien stellen sicher, dass ihre verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Hersteller, Vertreter, Agenten und Berater den Datenschutz in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhalten. Die Parteien stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus oder als Folge der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder aus Verstößen gegen Pflichten aus dieser Klausel ergeben.

#### **19. Beachtung**

Die Einhaltung des LOGICDATA-Verhaltenskodex in seiner aktuellen Fassung (<https://www.logicdata.net/de/verhaltenskodex/>) sowie die Beachtung aller relevanten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlichen Standards durch den Lieferanten ist eine grundlegende Voraussetzung für jede Geschäftsbeziehung. Ein Verstoß gegen diesen Artikel gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die LOGICDATA berechtigt, von allen unerfüllten Aufträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

#### **20. Exportkontrolle**

Der Lieferant muss alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Transport, dem Export und dem Re-Export von Waren und Dienstleistungen, einschließlich aller Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos (die „Exportkontrollvorschriften“), strikt einhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Waren an LOGICDATA zu verkaufen, zu liefern oder zur Verfügung zu stellen, die direkt oder indirekt aus Ländern, Einrichtungen oder von Personen stammen könnten, die den Exportkontrollvorschriften unterliegen.

Auf Anfrage muss der Lieferant unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten alle Dokumente, einschließlich Einfuhrzertifikate, zur Verfügung stellen, die zur Unterstützung des Antrags von LOGICDATA auf Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind.

Der Lieferant stellt LOGICDATA von allen Nachteilen frei und hält LOGICDATA schadlos, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die anwendbaren Exportkontrollvorschriften und diese Einkaufsbedingungen ergeben. Der Lieferant ist verantwortlich für alle Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Absatz, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch seine Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Lieferanten oder Subunternehmer oder jede andere ihm zurechenbare Person.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung, die uns berechtigt, alle unerfüllten Bestellungen oder Kaufverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle durch diesen Verstoß entstandenen Schäden und Verluste geltend zu machen.

#### **21. Schlussbestimmungen**

Alle Vereinbarungen, nachträglichen Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Eine ungültige oder nachträglich unwirksame Bestimmung wird im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

November 2024